



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Rene Dierkes AfD**
vom 25.07.2025

Hausdurchsuchungen in Bayern seit 2015: Umfang, Rechtmäßigkeit und Folgen

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Wie viele richterlich angeordnete Hausdurchsuchungen fanden in Bayern in den Jahren 2015 bis 2024 jeweils statt? | 3 |
| 1.2 | Wie viele wurden von der Staatsanwaltschaft ohne richterlichen Beschluss wegen Gefahr im Verzug angeordnet? | 3 |
| 1.3 | In wie vielen Fällen wurden nachträglich richterliche Bestätigungen verweigert? | 3 |
| 2.1 | In wie vielen Durchsuchungsbeschlüssen war der Tatvorwurf Betäubungsmittelkriminalität, Eigentumsdelikte, Wirtschafts- oder Straftaten? | 3 |
| 2.2 | Wie viele richteten sich gegen Politisch motivierte Kriminalität (PMK-links, PMK-rechts, PMK-religiöse Ideologie)? | 3 |
| 2.3 | Wie viele erfolgten aufgrund von Onlineäußerungen (§ 130, § 185 ff Strafgesetzbuch – StGB)? | 3 |
| 3.1 | Wie viele Durchsuchungen betrafen primär elektronische Geräte (IT-Forensik)? | 3 |
| 3.2 | Wie viele Smartphones und Computer wurden dabei sichergestellt? | 3 |
| 3.3 | In wie vielen Fällen kam es anschließend zur vollständigen Rückgabe der Datenträger ohne Anklage? | 3 |
| 4.1 | In wie vielen Fällen erklärten Gerichte oder Staatsanwaltschaften im Nachhinein die Durchsuchung für rechtswidrig? | 3 |
| 4.2 | Welche Hauptgründe wurden dafür genannt (fehlender Anfangsverdacht, Verhältnismäßigkeit, falscher Adressat)? | 3 |
| 4.3 | Wie hoch ist die durchschnittliche Entschädigungssumme für Betroffene einer rechtswidrigen Durchsuchung? | 3 |
| 5.1 | Wie viele Beschwerden (§ 304 Strafprozessordnung – StPO) gegen Durchsuchungsbeschlüsse wurden 2015 bis 2024 eingelegt? | 3 |
| 5.2 | In wie vielen Fällen hatten diese Beschwerden Erfolg? | 4 |

5.3	Wie viele weitere Rechtsmittel (Verfassungsbeschwerden, Klagen vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte [EGMR]) wurden erhoben?	4
7.1	Wie viele Hausdurchsuchungen richteten sich gegen Beschuldigte ohne Vorstrafen?	4
7.2	In wie vielen dieser Fälle konnten keine belastenden Beweise gefunden werden?	4
6.1	Wie hoch waren die Gesamtkosten für Polizeieinsätze bei Hausdurchsuchungen 2024?	5
6.2	Wie viele Beamtenstunden entfielen auf die Durchführung und Nachbereitung?	5
6.3	Welche Sachschäden verzeichnete die Staatsregierung bei Durchsuchungen (z. B. Tür- und Fensterelemente)?	6
7.3	Wie bewertet die Staatsregierung die Verhältnismäßigkeit solcher Maßnahmen bei Ersttätern?	6
8.1	Plant die Staatsregierung Leitlinien, um die Zahl rechtswidriger Hausdurchsuchungen zu senken?	6
8.2	Welche Fortbildungsmaßnahmen sind für Richter und Staatsanwälte vorgesehen?	6
8.3	Welche parlamentarische Kontrolle ist seitens der Staatsregierung vorgesehen, um Übergriffe und politische Instrumentalisierung zu verhindern?	7
	Hinweise des Landtagsamts	8

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
vom 18.08.2025

- 1.1 Wie viele richterlich angeordnete Hausdurchsuchungen fanden in Bayern in den Jahren 2015 bis 2024 jeweils statt?
- 1.2 Wie viele wurden von der Staatsanwaltschaft ohne richterlichen Beschluss wegen Gefahr im Verzug angeordnet?
- 1.3 In wie vielen Fällen wurden nachträglich richterliche Bestätigungen verweigert?
- 2.1 In wie vielen Durchsuchungsbeschlüssen war der Tatvorwurf Betäubungsmittelkriminalität, Eigentumsdelikte, Wirtschafts- oder Steuerstraftaten?
- 2.2 Wie viele richteten sich gegen Politisch motivierte Kriminalität (PMK-links, PMK-rechts, PMK-religiöse Ideologie)?
- 2.3 Wie viele erfolgten aufgrund von Onlineäußerungen (§ 130, § 185 ff Strafgesetzbuch – StGB)?
- 3.1 Wie viele Durchsuchungen betrafen primär elektronische Geräte (IT-Forensik)?
- 3.2 Wie viele Smartphones und Computer wurden dabei sichergestellt?
- 3.3 In wie vielen Fällen kam es anschließend zur vollständigen Rückgabe der Datenträger ohne Anklage?
- 4.1 In wie vielen Fällen erklärten Gerichte oder Staatsanwaltschaften im Nachhinein die Durchsuchung für rechtswidrig?
- 4.2 Welche Hauptgründe wurden dafür genannt (fehlender Anfangsverdacht, Verhältnismäßigkeit, falscher Adressat)?
- 4.3 Wie hoch ist die durchschnittliche Entschädigungssumme für Betroffene einer rechtswidrigen Durchsuchung?
- 5.1 Wie viele Beschwerden (§ 304 Strafprozessordnung – StPO) gegen Durchsuchungsbeschlüsse wurden 2015 bis 2024 eingelegt?

5.2 In wie vielen Fällen hatten diese Beschwerden Erfolg?**5.3 Wie viele weitere Rechtsmittel (Verfassungsbeschwerden, Klagen vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte [EGMR]) wurden erhoben?****7.1 Wie viele Hausdurchsuchungen richteten sich gegen Beschuldigte ohne Vorstrafen?****7.2 In wie vielen dieser Fälle konnten keine belastenden Beweise gefunden werden?**

Die Fragen 1.1 bis 5.3 sowie die Fragen 7.1 und 7.2 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bezüglich der Fragen 1.1 bis 5.3 sowie 7.1 und 7.2 liegen der Staatsregierung keine Zahlen vor.

Weder die nach bundeseinheitlichen Kriterien geführten Geschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften und der Strafgerichte noch die nach bundeseinheitlichen Kriterien geführte Strafverfolgungsstatistik enthalten Aussagen zur Anzahl von richterlich oder staatsanwaltschaftlich angeordneten Hausdurchsuchungen. Es werden auch keine Angaben zu Tatvorwürfen in Durchsuchungsbeschlüssen erfasst oder dahin gehend, ob gegen Durchsuchungsbeschlüsse Beschwerde oder ein sonstiges Rechtsmittel eingelegt wurde oder ob es deswegen zur Strafentschädigungszahlungen kam.

Mangels statistischer Daten können die Fragen in der zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Aufwand nicht beantwortet werden. Die Fragen könnten nur beantwortet werden, wenn die Verfahrensakten händisch durchgesehen würden. Dies würde ganz erhebliche Arbeitskraft binden und eine – verfassungsrechtlich gebotene – effektive Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft gefährden.

Weder in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) noch dem Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK), die nach bundesweit einheitlichen Kriterien geführt werden, werden Maßnahmen und insofern „Hausdurchsuchungen“ erfasst.

Im Integrationsverfahren Polizei (IGVP) existiert aufgrund des damit verbundenen polizeifachlichen Bedarfs für die Erfassung von Maßnahmen ein entsprechendes Datenfeld, das u. a. auch den Katalogwert „Durchsuchung Wohnung“ als Maßnahme enthält. Bei der Anwendung IGVP handelt es sich um ein Vorgangsbearbeitungs- und Verwaltungssystem, das in seiner primären Zielrichtung der Sachbearbeitung dient. Der enthaltene Datenbestand ist dynamisch und unterliegt aufgrund verschiedener Faktoren, z. B. den Ergebnissen polizeilicher Ermittlungen, stetiger Veränderung. Wenn gleich konkrete Vorgaben zur Vorgangserfassung existieren, können Sachverhalte teils dennoch unterschiedlich erfasst werden. Dies gilt nicht nur im Hinblick auf den Umfang und den Detailgrad, sondern auch hinsichtlich der Befüllung jeweiliger, teils optionaler, Datenfelder. Dies ist unter anderem dem Umstand geschuldet, dass die Anwendung den nötigen Rahmen bieten muss, um verschiedene Lebenssachverhalte für die polizeiliche Sachbearbeitung in ausreichender Form erfassbar machen zu können.

Zudem existieren im Hinblick auf die Qualitätssicherung je nach Datenfeld unterschiedliche polizeiliche Bedürfnisse und Notwendigkeiten. Dadurch unterscheiden sich

einzelne Inhalte der Anwendung in der Belastbarkeit und damit in ihrer Aussagekraft nochmals deutlich. Beispielsweise unterliegen Vorgangsgrunddaten wie „Tatzeit, -ort oder -örtlichkeit“ und „Delikt“ im Vergleich zu anderen Datenfeldern wie „Maßnahmen“ einer umfassenderen Qualitätssicherung. Allein aufgrund der hohen Anzahl erfasster Vorgänge hat der Umfang durchgeführter Qualitätssicherungsmaßnahmen dennoch ressourcenbedingte Grenzen.

Bei der Beantwortung von parlamentarischen Anfragen legt das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration seit jeher höchste Maßstäbe an die Datenqualität an, da die Antworten Grundlage für (kriminal)politische Diskussionen bzw. Entscheidungen sowie die öffentliche Meinungsbildung darstellen (können). Per se zur Weitergabe ungeeignet sind daher jegliche lücken- oder fehlerhafte Daten, sowie solche, die aus sonstigen Gründen ungenügend valide sind. IGVP-Daten, die auf hierfür nicht ausreichend qualitätsgesicherten Datenfeldern, wie beispielsweise zu Maßnahmen, beruhen, erfüllen diese Anforderungen nicht.

Daher wäre eine Auskunft zur Anzahl durchgeführter Durchsuchungen im Wohnraum und sich daran angeschlossener Sicherstellungen/Beschlagnahmen nur durch umfangreiche händische und somit nicht mehr zumutbare Auswertung von Datenbeständen und Fallakten möglich. Auch unter besonderer Berücksichtigung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann dies aufgrund des sehr hohen Aufwandes nicht erfolgen.

6.1 Wie hoch waren die Gesamtkosten für Polizeieinsätze bei Hausdurchsuchungen 2024?

Die Bayerische Polizei übernimmt eine Vielzahl an Aufgaben im Rahmen der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Freistaat Bayern. Eine vollumfängliche trennscharfe Darstellung der hierbei entstehenden Kosten erfolgt jedoch nur in Ausnahmefällen. Vor diesem Hintergrund sind die anfallenden finanziellen Aufwendungen der Bayerischen Polizei im Rahmen von Einsätzen bei Hausdurchsuchungen in Bayern nicht bezifferbar.

6.2 Wie viele Beamtenstunden entfielen auf die Durchführung und Nachbereitung?

Eine Statistik, aus der explizite Daten im Sinne der Fragestellung hervorgehen würden, liegt der Staatsregierung nicht vor. Die Bayerische Polizei erhebt die Arbeitszeit ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über ein vollautomatisiertes Zeitmanagementprogramm. Hierbei werden die Arbeitszeiten zu Beginn und mit Ende der Arbeit minutengenau elektronisch erfasst. Eine dezidierte Dokumentation einzelner Beschäftigungsinhalte wie z. B. die Einsatzstunden für die Durchführung und Nachbereitung von Hausdurchsuchungen erfolgt in diesem Zeiterfassungsprogramm nicht. Dies bedürfte einer Einzelfallbetrachtung, was zu unverhältnismäßigem zeitlichen und personellen Aufwand führen würde.

6.3 Welche Sachschäden verzeichnete die Staatsregierung bei Durchsuchungen (z. B. Tür- und Fensterelemente)?

Seitens der Staatsregierung werden keine zentralen Aufzeichnungen über entstandene Sachschäden im Zusammenhang mit Durchsuchungen geführt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6.1 verwiesen.

7.3 Wie bewertet die Staatsregierung die Verhältnismäßigkeit solcher Maßnahmen bei Ersttättern?

Da jede Durchsuchung mit einem Eingriff in Grundrechte des Betroffenen verbunden ist, muss ihre Anordnung und Durchführung dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen (vgl. Bundesverfassungsgericht [BVerfG] NJW 2006, 976). Anordnung und Durchführung müssen demnach im Hinblick auf den gesetzlichen Zweck, der Ergreifung des Beschuldigten oder dem Auffinden von Beweismitteln, geeignet, erforderlich und auch angemessen sein. Dies ist stets aufgrund der Umstände des konkreten Einzelfalles zu beurteilen. Der Umstand, dass es sich beim Beschuldigten um einen Ersttäter handelt, schließt die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen nicht aus.

8.1 Plant die Staatsregierung Leitlinien, um die Zahl rechtswidriger Hausdurchsuchungen zu senken?

Nach den gesetzlichen Vorschriften ist grundsätzlich die Staatsanwaltschaft „Herrin des Ermittlungsverfahrens“. Ihr obliegt es, über die Zweckmäßigkeit und Reihenfolge von Ermittlungsmaßnahmen zu entscheiden. Der Erlass entsprechender Leitlinien ist daher nicht beabsichtigt. Durchsuchungsmaßnahmen unterliegen im Übrigen nach § 105 Abs. 1 Strafprozessordnung der Entscheidung durch den Richter und können nur unter den engen Voraussetzungen der Gefahr im Verzug durch die Staatsanwaltschaft selbst angeordnet werden.

8.2 Welche Fortbildungsmaßnahmen sind für Richter und Staatsanwälte vorgesehen?

Strafprozessuale Ermittlungs- und Eingriffsmaßnahmen werden in der Fortbildung der bayerischen Justiz eingehend thematisiert. Auf Durchsuchungsmaßnahmen und deren Voraussetzungen wird bereits in den für alle Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger verpflichtenden Einführungstagungen in die staatsanwaltschaftliche Praxis eingegangen. Vertieft wird das Thema in der regelmäßig angebotenen mehrtägigen Fortbildung „Fit für strafprozessuale Ermittlungs- und Eingriffsmaßnahmen“, die sich insbesondere an Ermittlungsrichterinnen und Ermittlungsrichter richtet. Die Voraussetzungen von Durchsuchungsmaßnahmen sind auch Gegenstand der Tagung „Verdeckte Ermittlungsmaßnahmen“ sowie der Tagung für Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Internetkriminalität bei den Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften. Darüber hinaus steht bayerischen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowie Richterinnen und Richtern auch das Fortbildungsprogramm der Deutschen Richterakademie offen. Durchsuchungsmaßnahmen werden dort insbesondere bei der von Bayern organisierten Tagung „Erscheinungsformen der Internetkriminalität und ihre Bekämpfung“ behandelt. Die Veranstaltungen werden fortlaufend evaluiert und bei Bedarf weiterentwickelt.

8.3 Welche parlamentarische Kontrolle ist seitens der Staatsregierung vorgesehen, um Übergriffe und politische Instrumentalisierung zu verhindern?

Für die parlamentarische Demokratie des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung ist die Gewaltenteilung ein wesentlicher Verfassungsgrundsatz (vgl. etwa Art. 5 BV). Den drei Staatsgewalten ist ein jeweils eigener Wirkungs- und Verantwortungsbereich zugedacht. Diese Trennung wird durch gegenseitige Kontrollmechanismen gestärkt und bestätigt. In diesem Zusammenhang ist der Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit von besonderer Bedeutung. Dem Staatsministerium der Justiz ist es als Organ der Justizverwaltung wegen der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt, gerichtliche Verfahren zu überprüfen oder richterliche Entscheidungen abzuändern oder aufzuheben oder auch nur zu bewerten. Die Gerichte sind nach Art. 97 Abs. 1 Grundgesetz und nach Art. 85 BV unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Gleiches gilt insoweit auch für den Landtag als Organ der Legislative. Hervorzuheben ist insoweit jedoch, dass dem Landtag als Volksvertretung das verfassungsrechtlich verbürgte Recht zusteht, sich über generelle und konkrete Vorgänge zu informieren. Anlass für eine solche Information ist ein Landtagsbeschluss oder ein Auskunftsbeglehen eines Abgeordneten, beispielsweise im Wege einer Schriftlichen Anfrage.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.